OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605210/7/KH/Bb

Datum:
Linz, 24. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E K, X, vom 05.05.2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 05.04.2022, GZ: BHFR/922060001956/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

III. Der Beschwerdeführer hat zu Spruchpunkt keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 10 Euro. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten-beiträge zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) warf R S (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 05.04.2022, GZ: BHFR/922060001956/22, vor, er sei am 13.08.2021 um 18:40 Uhr im Gemeindegebiet L auf der X bei Strkm 15 als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X (A)

1. mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten und
2. habe Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt. Beschädigt worden sei ein Straßenleitpflock.

Der Beschwerdeführer habe dadurch 1. § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019 und 2. § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über ihn 1. gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 4 Stunden) und 2. gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO eine Geldstrafe idHv 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 14 Stunden), verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 27 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 07.04.2022, richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer begründend im Wesentlichen vorbringt, weder Kenntnis, noch einen sicheren Hinweis darauf gehabt zu haben, dass es überhaupt zu einer Beschädigung vom Fremdeigentum, geschweige denn eines Leitpflockes gekommen sei. Es sei dies schlicht und einfach nicht bemerkbar gewesen.

Bereits im Einspruch habe er darauf verwiesen, dass er von der zu überholenden Lenkerin auf das linke Bankett abgedrängt worden sei. Diese habe in weiterer Folge ohne anzuhalten ihre Fahrt fortgesetzt. Er sei daher veranlasst gewesen, ihr nachzufahren, um sie als Verursacherin des Fahrmanövers zur Verantwortung zu ziehen und ihre Daten zu eruieren.

Aus seiner Sicht habe sich diese Vorgangsweise auch auf Grundlage einer von ihm nicht zu verantwortenden Notstandsituation als angezeigt dargestellt und habe er dann Nachschau gehalten, ob aufgrund des Abdrängens ein Schaden an seinem PKW entstanden sei. Anschließend sei er ohne Verzug zu jener Stelle

zurückgefahren und habe die Landesleitstelle telefonisch vom Vorfall informiert und somit sämtliche notwendigen Maßnahmen gesetzt.

Weiters hielt der Beschwerdeführer fest, dass er notgedrungenermaßen auch zumindest teilweise das Bankett benutzen musste; es habe dadurch auch „gerumpelt“. Er habe während dieses Fahrmanövers aber keineswegs davon ausgehen müssen, dass dadurch ein Schaden eintreten würde. Er habe auch unmittelbar nach erfolgtem Zurücklenken auf die Fahrbahn durch Blick in den Rückspiegel lediglich einen entsprechend aufgewirbelten Staub wahrgenommen, welcher entstehe, wenn man – es sei ein warmer trockener Sommerabend gewesen – über das Bankett fährt. Insbesondere könne ihm somit auch in subjektiver Hinsicht bei richtiger Beweiswürdigung kein Vorwurf gemacht werden. Die Beschädigung des Leitpflockes habe in Anbetracht der Umstände von ihm nicht bemerkt werden können.

Der Beschwerdeführer rügt, dass die belangte Behörde weder seine Einvernahme veranlasst, noch einen Ortsaugenschein unter die Beiziehung eines KFZ-technischen Sachverständigen durchgeführt, noch seine Gattin einvernommen habe.

Der Beschwerdeführer beantragte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde.

3. Mit Schreiben vom 20.05.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

1. Der Beschwerdeführer lenkte am 13.08.2021 um 18:40 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X (A) in L auf der L 1471 in Fahrtrichtung St. Oswald/Fr. Nach dem Ortsgebiet von L schloss er auf ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug und ein dahinter nachfahrendes Fahrzeug (Citroen C 3 Picasso, schwarz) mit dem Kennzeichen X auf. Etwa auf Höhe Strkm 15,0, einem übersichtlichen Straßenstück, beabsichtigte der Beschwerdeführer die beiden vor ihm fahrenden Fahrzeuge zu überholen. Nachdem er den Überholvorgang bereits begonnen hatte und sich mit der Motorhaube seines Fahrzeuges etwa auf Höhe der Fahrertür des

zu überholenden Citroen befand, setzte dessen Lenkerin plötzlich zum Überholen des vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges an, indem diese mit dem PKW nach links ausscherte. Der Beschwerdeführer war dadurch gezwungen, auf das linke Bankett auszuweichen, um eine Kollision mit dem Citroen zu vermeiden. Dabei beschädigte er einen Leitpflock (Knickstelle im unteren Bereich) und an seinem PKW entstand im Frontbereich Sachschaden (siehe die im Verfahrensakt enthaltenen Lichtbilder). Zu einer Berührung mit dem schwarzen Citroen kam es nicht.

Nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers hat es beim gegenständlichen Ausweichmanöver auf das linke Bankett gestaubt und auch gerumpelt („gescheppert“). Der Beschwerdeführer hätte die Beschädigung am Leitpflock daher zumindest bei gehöriger Aufmerksamkeit bemerken müssen.

Er hielt nach dem Verkehrsunfall seinen PKW aber nicht an. Er lenkte diesen wieder auf die Fahrbahn zurück und setzte die Fahrt fort. Er folgte der Lenkerin des schwarzen Citroen, die den Überholvorgang des vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges inzwischen abgeschlossen hatte und ihren PKW auf der L 1471 weiter lenkte. Der Beschwerdeführer versuchte die Lenkerin des Citroen vergebens durch Anhupen zum Anhalten zu bringen. Bei der rund einminütigen Nachfahrt merkte er sich das Kennzeichen des Fahrzeuges. Nachdem die Lenkerin nach ca. einem Kilometer rechts abbog, entschloss sich der Beschwerdeführer, das Fahrzeug nicht weiter zu verfolgen und fuhr nach Hause. Als er zwischen 18:45 Uhr und 18:50 Uhr zu Hause ankam, kam ihm der Gedanke, möglicherweise einen Leitpflock beschädigt zu haben. Er begutachtete daraufhin sein Fahrzeug und stellte im Bereich der linken vorderen Stoßstange leichte Kratzer und eine Beschädigung am Parksensor fest.

Danach ging er zu Hause noch kurz auf die Toilette, trank einen Schluck Wasser und erzählte seiner Gattin vom Vorfall. Weiters hob er das Fahrzeug mit dem Wagenheber hoch und kontrollierte dieses auf Schäden am Unterboden. Da keine gravierenden Beschädigungen feststellbar waren und seiner Ansicht nach (der Beschwerdeführer ist gelernter KFZ-Techniker) keine Gefahr in Verzug vorlag, fuhr er mit dem PKW zurück zur Unfallstelle. Nach der Rückkehr an die Unfallstelle fertigte er um 19:03 Uhr bzw. 19:04 Uhr erste Lichtbilder von der Unfallstelle an, die er im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorlegte. Um 19:16 Uhr erstattete der Beschwerdeführer laut Information der Landesleitzentrale der Landespolizeidirektion Oberösterreich telefonisch Anzeige über den gegenständlichen Vorfall.

2. Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben als Sanitäter über ein monatliches Einkommen iHv ca. 1.600 Euro netto, ist sorgepflichtig für drei Kinder und hat Kreditverbindlichkeiten iHv ca. 500.000 Euro aushaftend. Nebenbei ist er noch selbständiger Fotograf, wobei er im letzten Jahr aufgrund des relativ neu angemeldeten Gewerbes und der hohen Ausgaben noch keine entsprechenden

Einkünfte erzielte. Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2023.

Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Zeugin Romana Strasser (Gattin des Beschwerdeführers) ladungsgemäß erschienen und wurden zum Sachverhalt gehört und befragt. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und die belangte Behörde haben an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

2. Weiters wurde aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung bei der Landesleitzentrale der Landespolizeidirektion Oberösterreich angefragt, wann genau vom Beschwerdeführer die polizeiliche Unfallsmeldung telefonisch vorgenommen wurde. Von dortiger Stelle wurde am 19.01.2023 schriftlich mitgeteilt, dass laut Erfassungssystem der Anruf am 13.08.2021 um 19:16:22 Uhr eingegangen ist, wobei die Gesprächsdauer mit 04:21 min angegeben wurde.

3. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige und dem Verkehrsunfallbericht der Polizeiinspektion Pregarten, der beigeschlossenen Lichtbildbeilage, zeigend die Tatortörtlichkeit, den PKW des Beschwerdeführers und den beschädigten Leitpflock, sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, hier insbesondere aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers und der schriftlichen Mitteilung der Landesleitzentrale der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.01.2023.

3.1. Unbestritten steht demnach fest, dass der Beschwerdeführer am 13.08.2021 um 18:40 Uhr im Zuge des unter II.1. geschilderten Überholvorganges auf das linke Bankett ausweichen musste und dabei einen Leitpflock beschädigte. Unstrittig ist auch, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfall das Fahrzeug nicht an der Unfallstelle anhielt, sondern nach Hause fuhr und gegen 19:03 Uhr an die Unfallstelle zurückkehrte. Weiters ist auch festgestellt, dass er um 19:16 Uhr – somit ca. 36 Minuten nach dem Vorfall – telefonisch Anzeige über den Verkehrsunfall erstattete.

Für das Oö. Landesverwaltungsgericht steht überdies hinreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer den verursachten Sachschaden am Leitpflock zumindest bei entsprechender Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, nahm er doch nach eigenen Angaben beim Ausweichmanöver einen „Rumpler“ und im

Rückspiegel Staub wahr. Wie unter IV.4. dargestellt, ist es letztlich aber unerheblich, ob der Beschwerdeführer den Schadenseintritt tatsächlich bemerkt hat oder nicht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zum Tatzeitpunkt war die Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 maßgeblich.

1.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 31 Abs. 1 StVO dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

Nach § 99 Abs. 2 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

[...]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2. Zu Spruchpunkt 1., objektiver Tatbestand:

2.1. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer nach dem unter II.1. geschilderten Verkehrsunfall, bei dem er am 13.08.2021 um 18:40 Uhr im Zuge eines Ausweichmanövers einen Leitpflock beschädigte und auch Sachschaden an dem von ihm gelenkten PKW entstand, das Fahrzeug nicht an der Unfallstelle anhielt, sondern die Unfallörtlichkeit verließ und zunächst nach Hause fuhr.

2.2. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO gebietet jedoch das sofortige Anhalten unmittelbar an der Unfallstelle (Hinweis VwGH 22.03.1995, 94/03/0274; 29.06.1994, 92/03/0269 uva.).

Das am Verkehrsunfall beteiligte Fahrzeug muss unmittelbar nach Kenntnisnahme am Unfallsort angehalten werden und nicht erst in einiger Entfernung davon (VwGH 19.02.1982, 81/02/0267). Auch ein bloßes "unfallsbedingtes Anhalten" kann nicht mit dem "Anhalten" im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a StVO gleichgesetzt werden (VwGH 30.06.1993, 93/02/0066).

Die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO besteht bei jedem Verkehrsunfall mit Personen- oder Sachschaden, und zwar unabhängig davon, in welcher Person und an welcher Sache ein Schaden eintrat. Stand der Lenker mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang, dann ist er verpflichtet, sein Fahrzeug sofort anzuhalten, auch zwar auch dann, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (vgl. VwGH 08.10.2019, Ra 2018/02/0329). Die Anhaltepflicht wird überdies auch nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass […] der Unfallgegner nicht ebenfalls sofort anhält (VwGH 21.12.1992, 91/03/0298, 27.02.1992, 92/02/0065).

Dem Erfordernis des "sofortigen Anhaltens" wird derjenige nicht gerecht, der nach dem Unfall zwar nicht "stehenbleibt" und seine Fahrt (aus irgendwelchen Gründen) fortsetzt, einige Zeit später aber wieder zur Unfallstelle zurückkehrt (VwGH 18.12.1979, 2645/79).

2.3. Der dargelegten Judikatur folgend, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch sein Nichtanhalten des Fahrzeuges unmittelbar an der Unfallstelle den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO objektiv erfüllt hat. Der Umstand, dass er kurze Zeit später wieder an die Unfallörtlichkeit zurückgekehrt ist, vermag ihn nicht zu entlasten.

2.4. Das sofortige Anhalten im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a StVO hat vor allem den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die

nach § 4 Abs. 1 lit. b und c, § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 StVO trifft (VwGH 16. April 1997, 96/03/0334). Dabei handelt es sich um das Treffen von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden für Personen oder Sachen als Folge des Verkehrsunfalles, die Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes, das Leisten von Hilfe bzw. das Sorgen für fremde Hilfe bei Verletzten und die Verständigung der Polizei.

3. Zu Spruchpunkt 2., objektiver Tatbestand:

3.1. Der Beschwerdeführer kehrte gegen 19:03 Uhr mit seinem Fahrzeug an die Unfallstelle zurück. Um 19:16 Uhr erstattete er laut Mitteilung der Landesleitzentrale der Landespolizeidirektion Oberösterreich telefonisch Anzeige über den Verkehrsunfall, welcher sich um 18:40 Uhr ereignete. Die polizeiliche Verständigung erfolgte demnach ca. 36 Minuten nach dem Unfall.

3.2. Die Beurteilung, ob eine Meldung „ohne unnötigen Aufschub“ erfolgt, hat je im Einzelfall zu erfolgen. Es ist dabei insbesondere auch auf die Relevanz der Beschädigung und Funktionsfähigkeit der beschädigten Verkehrsleit-einrichtung(en) Bedacht zu nehmen. Es ist etwa zu unterscheiden, ob durch den Verkehrsunfall den Vorrang regelnde oder andere wichtige Straßenverkehrszeichen oder automatische Lichtsignalanlagen beschädigt wurden, was naturgemäß bei entsprechender Beschädigung, Lageveränderung oder Funktionsuntüchtigkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr führen kann.

Im gegenständlichen Fall wurde ein Straßenleitpflock beschädigt. Nach den vorliegenden Lichtbildern wurde der Leitpflock im unteren Bereich geknickt, sodass dies vorliegend unmittelbar keine wie immer geartete negative Beeinflussung auf die Verkehrssicherheit nach sich zog.

Die gesetzliche Bestimmung des § 99 Abs. 2 lit. e StVO zielt insbesondere nicht auf das Strafbedürfnis ab, sondern dass die entsprechenden Stellen in die Lage versetzt werden, möglichst rasch und unverzüglich zunächst verkehrssichernde Maßnahmen zu treffen und den durch die Beschädigung herbeigeführten verkehrssicherheitsrelevanten Zustand wieder herzustellen und die Behebung des Schadens zu veranlassen (vgl. dazu z. B. *Pürstl,* StVO[15], 2019, § 99 StVO, Anm. 15).

3.3. Vor diesem Hintergrund ist die vom Beschwerdeführer um 19:16 Uhr vorgenommene Verständigung noch als dem Gesetz entsprechend zu erachten, sodass letztlich der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

4. Zu Spruchpunkt 1., subjektive Tatseite:

4.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (z. B. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. z.B. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

4.2. Ob der Beschwerdeführer den Verkehrsunfall bzw. den Eintritt des Sachschadens am Leitpflock tatsächlich bemerkt hat oder nicht, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die Delikte nach § 4 StVO setzen in subjektiver Hinsicht zwar das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände sind daher schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH z. B. u.a. 20.03.2002, 99/03/0316; 07.03.2016, Ra 2016/02/0020).

Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. In bestimmten - etwa in riskanten - Verkehrssituationen trifft ihn die Verpflichtung, erhöhtes Augenmerk darauf zu richten, ob sein Fahrmanöver zu einem Verkehrsunfall geführt hat oder ohne Folgen geblieben ist (VwGH 17.04.1992, 90/02/0206). Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 26.05.1993, 92/03/0125).

Kann der Lenker eines Fahrzeuges den Eintritt eines Unfalles für möglich halten, so besteht für ihn die Pflicht, sich besonders sorgfältig zu vergewissern und sich gewissenhaft davon zu überzeugen, ob und welcher Schaden entstanden ist (VwGH 21.09.1984, 82/02/0200). Hat der Lenker infolge der Unterlassung von ihm

möglichen und zumutbaren Erkundungen den Verkehrsunfall nicht wahrgenommen, so muss ihm dieser Umstand als Verschulden angerechnet werden (VwGH z. B. 17.01.1985, 84/02/0034)

4.3. Dem Beschwerdeführer hätten, nachdem er links von der Fahrbahn abkam und auf das Bankett geriet, Umstände zu Bewusstsein kommen müssen, dass er Fremdschaden verursacht haben könnte. Insbesondere auch der „Rumpler“ und der aufgewirbelte Staub, den er im Rückspiegel sah, hätte ihn auf die Möglichkeit des Eintrittes eines Fremdschadens schließen lassen müssen. Aufgrund dieser objektiven Umstände wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, sich zu vergewissern, ob ein Schaden entstanden ist oder nicht. Hätte er dies getan, so hätte ihm der Schaden am Leitpflock unmittelbar nach dem Verkehrsunfall auch auffallen müssen. Vor diesem Hintergrund und der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur geht sein Vorbringen in der Beschwerde im Hinblick auf die Nichtwahrnehmung eines Schadens am Leitpflock ins Leere. Ein Ortsaugenschein sowie die Besichtigung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers als auch die Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens waren sohin nicht erforderlich. Angemerkt wird, dass der Schaden am Leitpflock als auch die Beschädigung am PKW des Beschwerdeführers auf den zugrundeliegenden Lichtbildern hinreichend dokumentiert sind.

Es ist dem Beschwerdeführer letztlich nicht gelungen, darzulegen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite der Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO zu bejahen.

5. Zu Spruchpunkt 1., Strafbemessung:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5.2. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen iHv 1.600 Euro netto, hat Sorgepflichten für drei Kinder und ist mit Kreditverbindlichkeiten iHv ca. 500.000 Euro belastet. Strafmildernd wurde seine

verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit im Verwaltungsbereich der belangten Behörde berücksichtigt, erschwerende Umstände hat die Behörde nicht festgestellt.

5.3. Die Missachtung der Vorschriften betreffend das Verhalten nach einem Verkehrsunfall stellt eine schwerwiegende verkehrsrechtliche Übertretung dar, da es für die Verkehrssicherheit sowie für die Behebung von Schäden nach Verkehrsunfällen wichtig ist, dass Unfälle unverzüglich gemeldet und vollständig aufgeklärt werden.

5.4. Im Beschwerdeverfahrens sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Im angefochtenen Straferkenntnis wurden im Rahmen der Strafbemessung allerdings die Sorgepflichten des Bf für drei Kinder sowie die aushaftende Kreditsumme nicht berücksichtigt, weshalb diesen Umständen durch eine Herabsetzung der verhängten Strafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) Rechnung getragen wird. Die verhängte Geldstrafe erscheint als aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 4 StVO im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

6. Kosten:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing